

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 BNatSchG

im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens
WA „Auenland III“, Stadt Bad Mergentheim



Bearbeitungsstand Entwurf, August 2019

Auftraggeber **Stadt Bad Mergentheim**
Bahnhofplatz 1
97980 Bad Mergentheim

Auftragnehmer **FLECKENSTEIN**
Landschaftsplanung · Stadtplanung
Pfingstgrundstraße 14
97816 Lohr am Main
kontakt@buero-fleckenstein.de
www.buero-fleckenstein.de

Bearbeitung:
BSc. Julia Götz
Dipl.-Ing. (Univ.) Markus Fleckenstein
Freier Landschaftsarchitekt BYAK
Freier Stadtplaner BYAK

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Einleitung	3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2 Eingriffsraum	3
1.3 Methodik und Untersuchungsumfang	4
2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	5
2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse	5
2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse	5
 3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	 6
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	6
3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	 6
 4 Bestand und Betroffenheit von Tier- und Pflanzenarten	 7
 5 Prüfung des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG), Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen	 10
5.1 § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG, Tötungsverbot	10
5.2 § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG, Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	 11
5.3 § 44 Abs. 1 Ziff. BNatSchG, Verbot erheblicher Störungen	11
 6 Literatur	 12

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die große Kreisstadt Bad Mergentheim beabsichtigt im Kernstadtgebiet großflächig neue Wohnbauflächen zu entwickeln. Im Anschluss an die bestehenden Wohnbauquartiere "Auenland I" und "Auenland II" ist in diesem Zusammenhang die Aufstellung des etwa 9,20 ha Fläche umfassenden Bebauungsplanes WA "Auenland III" vorgesehen.



Im Rahmen der geplanten baulichen Entwicklungen sind Belange des Artenschutzes grundsätzlich zu beachten. So sind erhebliche Beeinträchtigungen von geschützten Tieren, Pflanzen und ihrer Lebensstätten i. S. von § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz untersagt. Vorhandene und vom Bauvorhaben möglicherweise betroffene Artenbestände sind im Baugebiet und seiner näheren Umgebung daher zunächst zu ermitteln, um Verbotstatbestände ausschließen oder - falls mögliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind - ggf. vermindern zu können bzw. die Verluste durch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ausgleichen zu können.

Geplantes Wohnbaugebiet "Auenland III" (Entwurf Architektur + Städtebau Friederich, Bad Mergentheim)

1.2 Eingriffsraum

Das insgesamt etwa 9,20 ha Fläche umfassende Plangebiet ist im südöstlichen Kernstadtgebiet Bad Mergentheims an der Austraße gelegen und schließt unmittelbar östlich an die bestehenden Wohnbauquartiere Auenland I und Auenland II, Bereich "Friedrich-Ebert-Straße - Konrad-Adenauer-Straße" an.

Es erstreckt sich hier über Teilflächen des Flurgewanns "Äußere Au", das aufgrund seiner sehr fruchtbaren Lößlehmdecken und nur geringen Geländeneigung derzeit intensiv ackerbaulich genutzt wird. In den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Abschnitte der bestehenden, geradlinigen Flurerschließung sowie eine strukturreiche Obstbaumreihe auf Hochstauden- und Schlagfluren einbezogen. Nordwestlich des Plangebietes grenzt die Austraße mit begleitenden, standortgerechten Laubbaumreihen und Entwässerungsgräben an.

Während die höhlen- und totholzreiche Streuobstreihe im nördlichen Plangebiet aus artenschutzfachlicher Sicht insbesondere für gehölzbezogene Vogel- und Fledermausarten günstige Lebensraumpotenziale bietet, bergen die weiträumigen, teils von Lösslehmen geprägten Ackerfluren im Umfeld Habitatpotenziale für Vogelarten des Offenlandes (insbesondere Ackerbrüter) und ggf. auch für den im Betrachtungsraum sehr selten gewordenen Feldhamster.

1.3 Methodik und Untersuchungsumfang

Um die geplanten baulichen Entwicklungen artenschutzfachlich beurteilen zu können, sind faunistische Erhebungen und Potenzialabschätzungen im Plangebiet und seiner näheren Umgebung erforderlich. Angesichts der bestehenden Struktur- bzw. Habitatausstattung des Untersuchungsraumes wurden Erhebungen und Potenzialabschätzungen auf die Artengruppen Avifauna, Fledermäuse und Reptilien, sowie Vorkommen des Feldhamsters beschränkt. Untersucht wurde der Eingriffsraum zzgl. eines Randeffektkorridors von etwa 50 m.

Innerhalb des Untersuchungsraumes sind keine flächenhaften Schutzgebiete und keine punktuellen oder linearen Schutzobjekte ausgebildet.

Die Erfassung der Avifauna erfolgte an insgesamt sechs Ortsterminen in den Jahren 2015 und 2017. Anwesende Vogelarten wurden in frühmorgentlichen Stunden an ihren artspezifischen Lautäußerungen (Gesang) oder als Sichtbeobachtung registriert und in vorbereitete Arbeitskarten eingetragen. Besonders wurde dabei auf revier- oder brutanzeigendes Verhalten geachtet. Bei mehrfach revieranzeigendem (singendem) oder brutanzeigendem Verhalten am gleichen Ort kann als Status Brutvorkommen angenommen werden. Bei einmaliger Beobachtung handelt es sich meist um Vogelarten, die nur kurzzeitig bei der Nahrungssuche oder zu der für den Vogelzug typischen Jahreszeit im Untersuchungsgebiet beobachtet werden, also um Nahrungsgäste oder Durchzügler.

Während ihrer Brutzeiten im Frühjahr halten sich Brutvögel im Allgemeinen in eng begrenzten Revieren auf, die ihnen als Nahrungs- und Brutlebensraum dienen und in denen sie mehr oder weniger eindeutig feststellbar sind.

Die methodischen Grundlagen orientierten sich an Bibby et al. (1995) und Südbeck, Andretzke, Fischer, Gedeon, Schikore, Schröder & ih (2005).

Reptilienvorkommen sind innerhalb des Untersuchungsraumes entlang der bestehenden Streuobsteile grundsätzlich denkbar. Vor diesem Hintergrund wurden in diesem Bereich drei ergänzende Geländebegehungen in der Mittagszeit zwischen Ende April und Anfang Juli 2015 durchgeführt. Hinweise auf aktuelle Vorkommen der Zauneidechse oder der Schlingnatter konnten hierbei jedoch nicht festgestellt werden.

Vorkommen des Feldhamsters, die im Betrachtungsraum noch bis vor wenigen Jahrzehnten regelmäßig bestätigt werden konnten, waren bislang nicht nachweisbar. Um eine Betroffenheit dieses sehr selten gewordenen Säugers jedoch mit Sicherheit ausschließen zu können, wurde eine weitere Begehung des Geländes unmittelbar nach der Feldernte im Hochsommer 2017 durchgeführt. Auch im Rahmen dieser Geländebegehung konnten keine Nutzungsspuren des Feldhamsters im Plangebiet oder in dessen näherem Umfeld nachgewiesen werden.

2 Wirkungen des Vorhabens

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Im Rahmen der baulichen Maßnahmen ist im Untersuchungsraum mit Lärm- bzw. Schadstoffemissionen, sowie kurzzeitigen Erschütterungen und bewegungsoptischen Reizen zu rechnen, die einerseits auf zu erhaltende Strukturen innerhalb des Plangebietes, andererseits in Form von Randeffekten auch auf benachbarte Habitatstrukturen einwirken können. Aufgrund der bisherigen, sehr intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der angrenzenden Wohnquartiere ist diesbezüglich mit nur geringfügig erhöhten Störwirkungen in der Feldflur zu rechnen. Jedoch können punktuell und zeitlich begrenzt baubedingte Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Arten (insbesondere Ackerbrüter) während sensibler Lebensphasen eintreten. Zudem ist es möglich, dass künftig nicht zu überbauende Flächen im Untersuchungsraum für den Baubetrieb zeitweise in Anspruch genommen werden könnten, wodurch Auswirkungen auf Bodenstrukturen und den Lebensraum der dort vorkommenden Arten nicht auszuschließen sind.

Ansiedlungen und sensible Lebensphasen von Brutvögeln während der Planumsetzung (und damit verbundene Schädigungen) kann voraussichtlich wirkungsvoll vorgebeugt werden, indem die Räumung der Baufelder, wie auch die Einleitung von Erschließungsmaßnahmen außerhalb der prioritären Vogelbrutzeit (März bis Juli) durchgeführt werden.

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine wohnbauliche Entwicklung vorgesehen, so dass der bestehende Offenlandlebensraum, geprägt durch weiträumige Ackerfluren verloren gehen wird. Populationserhebliche Habitatverluste sind auch vor dem Hintergrund der Größenordnung des baulichen Entwicklungsgebietes zunächst nicht auszuschließen.

Angesichts (1) der geringen Grundflächenzahlen von 0,30 und 0,40, die eine lockere Bebauung mit großen Hausgartenanteilen bedingen, (2) der vorgesehenen Ein- und Durchgrünungsmaßnahmen und (3) insbesondere der geplanten Erhaltung des strukturreichen Streuobstbestandes im Plangebiet, kann im Gegenzug Habitatverlusten vorgebeugt werden. Minimierungs- und Kompensationswirkungen für bestimmte Artengruppen sind anzunehmen.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Mit der Entwicklung eines Wohngebietes sind ganzjährig wechselnde Fahrzeugbewegungen, Personenaktivitäten und verkehrsbedingte Lärmemissionen verbunden. Evtl. ist auch eine teilweise nächtliche Beleuchtung des Areals vorgesehen (dies ist zum derzeitigen Planungsstand noch nicht geklärt). Hiervon ausgehende visuelle und akustische Einflüsse auf die umgebende Feldflur und darin lebende Tierarten schränken die Lebensraumfunktionen innerhalb des Geltungsbereiches ein.

Infolge von Kulisseneffekten sowie vermehrter Personenaktivitäten ist im Nahbereich des Eingriffsgebietes (ca. 50-100 m) außerdem mit einer zumindest temporären Meidung durch störungsempfindliche (Vogel-)Arten zu rechnen. Bezüglich möglicher, betriebsbedingter Randeffekte ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Eingriffsraum an die bestehenden Wohnbauquartiere "Auenland I" und "Auenland II" angrenzt.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Folgende Vermeidungsmaßnahmen werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten vorzubeugen oder zu mindern. Die Herleitung des Maßnahmenprogramms ist in Kapitel 5 dokumentiert:

- Um der Schädigung oder erheblichen Störung von Bruthabitaten, Gelegen und Jungvögeln während der Planumsetzung vorzubeugen, ist die Baufeldräumung wie auch die Plangebieterschließung zwischen dem 15.08. und dem 01.03., also außerhalb der prioritären Vogelbrutzeit, einzuleiten.
- Um erheblichen Störungen und Individuenverlusten nachgewiesener und potenziell vorkommender gehölz- wie siedlungsbezogener Vogel- und Fledermausarten vorzubeugen, sind die in geringem Umfang erforderlichen Obstbaumrodungen grundsätzlich in den Wintermonaten zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen.
- Um Bruthabitatverlusten für die vor Ort mit 2 Brutrevieren nachgewiesene Goldammer vorzubeugen, sind die in den Randbereichen des Plangebietes (Übergangsbereich zu offenen Landschaft) vorgesehenen Grünstrukturen, insbesondere die Strauchheckenriegel im südlichen Grenzbereich des Wohnquartiers, fachgerecht und zeitgleich mit der Baugebieterschließung herzustellen.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Feldlerche

In Folge der Planumsetzung werden auf Grundlage der in den Jahren 2015 und 2017 durchgeführten Geländeerhebungen bis zu 3 Reviere der Feldlerche verloren gehen. Um die ökologische Funktion geeigneter Bruthabitatstrukturen für den Ackerbrüter im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriffsraum zu wahren, sind zeitlich dem Eingriff vorzuziehende Artenhilfsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchzuführen:

Auf den in großräumige Ackergewanne eingebundenen Flurstücken 372, Gemarkung Althausen (Gesamtfläche 1,30 ha) und 1784, Gemarkung Althausen (Gesamtfläche 2,00 ha) sind insgesamt 7 Feldlerchenfenster vorzusehen, um vorhabenbedingt verloren gehende Bruthabitate der Feldlerche zu kompensieren und den Bruterfolg des Ackerbrüters im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Eingriffsraum deutlich zu verbessern. Bei der Anlage und Bewirtschaftung der Feldlerchenfenster sind folgende Vorgaben grundsätzlich zu beachten, um die Funktionalität der Maßnahmen sicher zu stellen:

- Feldlerchenfenster sind in einer Flächengröße von jeweils 20 bis 25 m² und in regelmäßiger Verteilung über die Ackerfläche vorzusehen.
- Zu Gehölzen und Waldrändern ist bei der Anlage von Lerchenfenstern ein Mindestabstand von 50 m, zu Feldrändern und Wirtschaftswegen ein Mindestabstand von 25 m einzuhalten.
- Exponierte Standorte sind bei der Anlage von Feldlerchenfenstern gegenüber Senkenlagen zu bevorzugen.
- Feldlerchenfenster sind bei der Feldfruchtansaat grundsätzlich auszusparen und als Rohbodenstandorte zu belassen, können jedoch in die übrige Feldbewirtschaftung (Flächendüngung, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Bodenbearbeitung außerhalb der Brutzeit) einbezogen werden.

Durch entsprechende Bewirtschaftungsverträge mit dem Flächeneigentümer, konnten diese Maßnahmen bereits abgesichert werden.

4 Bestand und Betroffenheit von Tier- und Pflanzenarten

Europäische Vogelarten

Im Jahr 2015 wurden im Eingriffsraum und dessen unmittelbarer Umgebung 13 Vogelarten festgestellt, davon 10 potenzielle Brutvogelarten sowie 3 Nahrungsgäste.

Alle Arten sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz und gemäß Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie besonders geschützt. Von den nachgewiesenen Arten sind zudem 4 in der Roten Liste verzeichnet; davon gilt die Feldlerche als gefährdet, die übrigen Arten werden auf der Vorwarnliste geführt.

Neben den Arten der Roten Liste kommen eine Reihe ungefährdeter und/oder weit verbreiteter Vogelarten, wie Amsel, Kohlmeise oder Elster als Frei- und Höhlenbrüter in den an das Plangebiet angrenzenden Wohnquartieren "Auenland I" und "Auenland II" vor.

Festgestellte Vogelarten im Bereich des Untersuchungsraumes mit Gefährdungskategorien

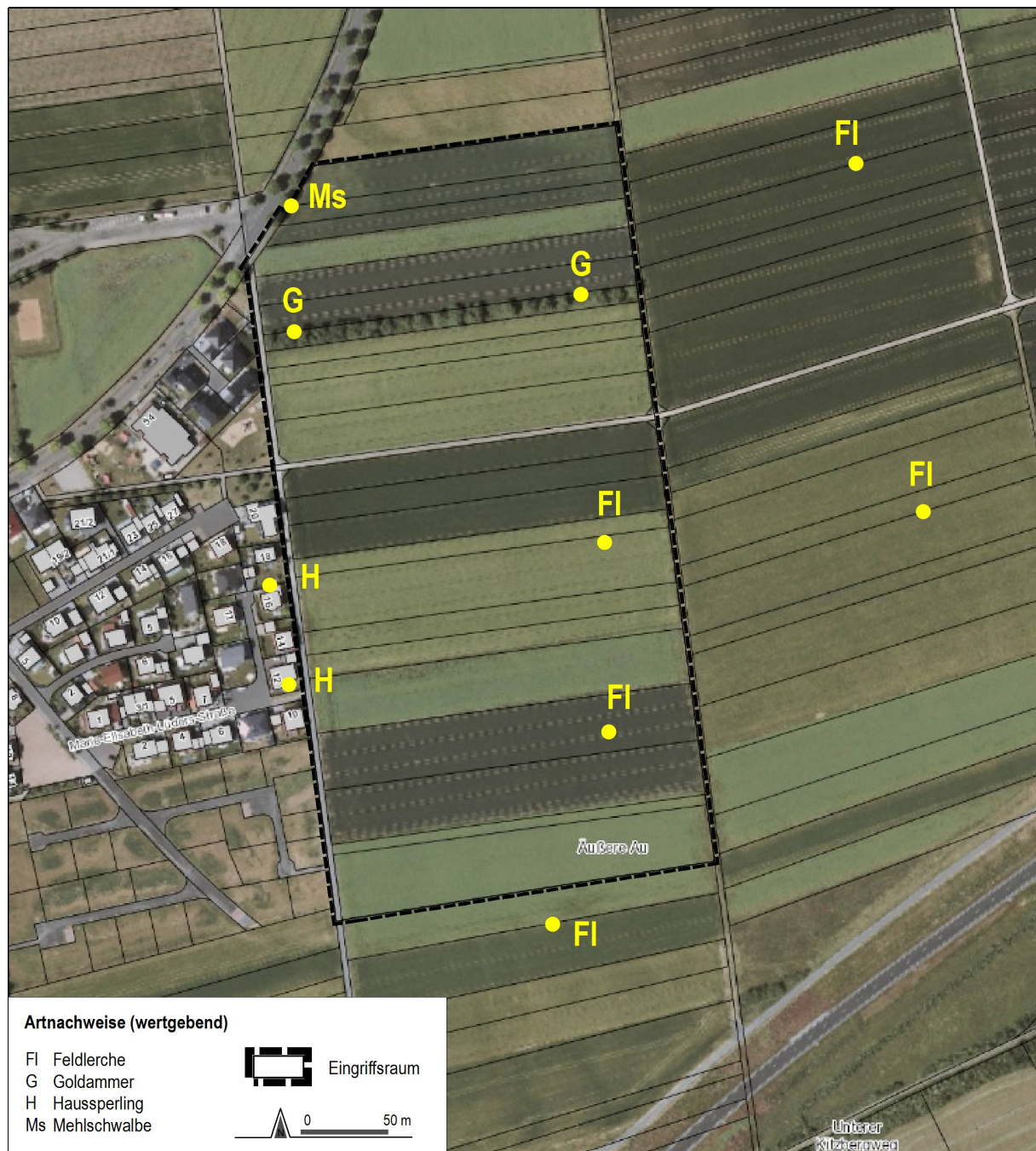
RL BW Rote Liste Baden-Württemberg (2007): V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet

Art	Art wissenschaftlich	Erhebung 1 (14.04.15)	Erhebung 2 (05.05.2015)	Erhebung 3 (28.05.2015)	Erhebung 4 (15.06.2015)	RL BW	Status
Amsel	Turdus merula			x	x		
Elster	Pica pica		x	x	x		
Feldlerche	Alauda arvensis	x	x	x	x	3	Brutverdacht
Feldsperling	Passer montanus		x			V	mögliches Brüten 2015; 2017 nicht nachgewiesen
Goldammer	Emberiza citrinella	x	x	x		V	Brutverdacht
Hausperling	Passer domesticus			x	x	V	Mögliches Brüten
Heckenbraunelle	Prunella modularis			x			
Kohlmeise	Parus major			x	x		
Mäusebussard	Buteo buteo			x	x		

Art	Art wissenschaftlich	Erhebung 1 (14.04.15)	Erhebung 2 (05.05.2015)	Erhebung 3 (28.05.2015)	Erhebung 4 (15.06.2015)	RL BW	Status
Mehlschwalbe	Delichon urbicum			x			Nahrungsgast
Rabenkrähe	Corvus corone	x		x	x		
Ringeltaube	Columba palumbus		x				
Schafstelze	Motacilla flava		x				2017 nicht nachgewiesen

Im Rahmen von 2 Kontrollkartierungen während der Brutperiode 2017 konnte das angeführte Artenspektrum weitgehend bestätigt werden. Jedoch konnten hierbei Vorkommen von Schafstelze und Feldsperling nicht mehr nachgewiesen werden.

Der folgende Kartenauszug vermittelt einen Überblick über die räumliche Verteilung wertgebender Vogelarten, die im Untersuchungsraum sowie dessen unmittelbarer Umgebung in den Jahren 2015 und 2017 vorkamen (Arten der Roten Liste bzw. Vorwarnliste).



Weitere, artenschutzfachlich relevante Artvorkommen

Von einer Nutzung der bestehenden Höhlenbäume im Untersuchungsraum durch gehölz- wie siedlungsbezogene Fledermausarten ist auszugehen. Diesbezüglich sind jedoch ausschließlich Sommer- und Transferhabitate denkbar; frostsichere Winterquartiere können angesichts der bestehenden Stammdurchmesser von unter 60 cm mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Geländeerhebungen in den Jahren 2015 und 2017 konnten keine Hinweise auf Vorkommen weiterer Arten (insbesondere Zauneidechse und Feldhamster) ausgemacht werden.

5 Prüfung des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG), Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

5.1 § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG, Tötungsverbot

Nach § 44 Abs.1 Ziff.1 BNatSchG („Tötungsverbot“) sind Eingriffe in Lebensräume und Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten, die zur Tötung (von Jungtieren) führen können, verboten.

Während der Geländeerhebungen in den Jahren 2015 und 2017 wurden im Eingriffsraum bis zu 3 Feldlerchenreviere festgestellt. Zudem konnten im Randbereich der strukturreichen Streuobstreihe im nördlichen Plangebiet und im Ortsrandbereich der Siedlungsquartiere "Auenland I" und "Auenland III" Goldammer und Haussperling als wertgebende Brutvogelarten nachgewiesen werden. Ergänzend ist davon auszugehen, dass Stamm- und Asthöhlungen an Obsthochstämmen von heimischen Fledermausarten als Transfer- oder Sommerhabitate genutzt werden. Angesichts der aktuellen Stammdurchmesser von unter 60 cm sind frostsichere Winterquartiere hingegen sehr unwahrscheinlich.

Um eine baubedingte Zerstörung von Niststätten und eine damit verbundene Tötung potenziell anwesender Jungtiere/Gelege zu vermeiden, sind die unvermeidbaren Rodungen einzelner Obsthochstämmen auf einen Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar, also außerhalb der Aktivitäts- bzw. Brutzeit heimischer Brutvogel- und Fledermausarten, zu beschränken. Um darüber hinaus eine Ansiedlung der Feldlerche und anderer Offenlandbrüter im Eingriffsraum zu verhindern bzw. einem Verbotstatbestand vorzubeugen, ist die Baufeldräumung (d. h. die Abschiebung des Oberbodens) und die Plangebietserschließung zwischen dem 15.08. und dem 01.03. einzuleiten.

Eine Gefahr für die im Untersuchungsraum erfassten Nahrungsgäste (z. B. Mehlschwalbe) besteht nicht, da diese in umliegende Habitate ausweichen können.

Anlagebedingt können Beeinträchtigungen durch technische Einrichtungen an Gebäuden und Infrastruktureinrichtungen eintreten, etwa durch Fallenwirkungen für Kriechtiere oder durch Kollision an Glasflächen (Vogelschlag). Dieses Vogelschlag-Risiko, das besonders in Richtung Waldrand und in der Nähe sich spiegelnder Gehölzbestände besteht, sollte durch großflächige und dichte Markierungen der Glasflächen (außenseitiges Anbringen z.B. von Punktrastern mit mindestens 25 % Deckungsgrad) nach Schmid, Waldburger & Heynen (2008) umgangen werden; Vogelsilhouetten sind i. d. R. nicht ausreichend.

5.2 § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG, Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Nach § 44 Abs.1 Ziff.3 BNatSchG („Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) ist die Zerstörung mehrjährig nutzbarer Nist- und Ruhestätten von Tieren ganzjährig untersagt, es sei denn, die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird nicht beeinträchtigt bzw. kann durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen weiterhin gewährleistet werden.

Da ein Großteil der im Untersuchungsraum ausgebildeten Streuobstreihe erhalten bzw. ergänzt werden soll und neue, habitatwirksame Grünstrukturen in den störungsärmeren Randbereichen des Planungsgebietes entstehen werden, kann davon ausgegangen werden, dass für die nachgewiesenen und potenziell vorkommenden, weniger störungsempfindlichen Höhlenbrüter und gehölzbezogenen Frei- und Bodenbrüter die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Für die Feldlerche hingegen, werden anlagebedingt (unter Berücksichtigung von der Kulissenwirkung geplanter Bebauung und Eingrünung) bis zu drei Reviere vollständig verloren gehen, deren Kompensation im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Eingriffsraum erforderlich ist, um die ökologische Funktion der Habitatstrukturen im räumlichen Zusammenhang zu wahren. Hierzu sind geeignete Artenhilfsmaßnahmen (Schaffung von Feldlerchenfenster) auf den ackerbaulich genutzten Flurstücken 372, Gemarkung Althausen und 1784, Gemarkung Althausen, vorgesehen. Insgesamt ist die Anlage von 7 Feldlerchenfenstern vorgesehen, wodurch insbesondere der örtliche Bruterfolg des Bodenbrüters wesentlich verbessert werden kann.

Wenngleich ein Großteil der bestehenden Streuobstreihe inkl. ihrer Begleitstrukturen erhalten und zzgl. Erweiterungsflächen in das Wohnbaugebiet eingebunden werden soll, muss davon ausgegangen werden, dass diese Strukturen von der vergleichsweise störungsempfindlichen Goldammer nicht mehr als Bruthabitat genutzt werden wird, sobald die angrenzenden Wohnbauparzellen belegt sind und nutzungsspezifische Randeffekte bedingen. Bis zu zwei Bruthabitate könnten in der Folge verloren gehen. Jedoch sind in den störungsärmeren Randbereichen des Plangebietes, insbesondere im südlichen Grenzbereich, naturnahe Baum-/Strauchheckenriegel mit begleitenden Einzelbäumen und Gras-/Krautfluren vorgesehen, die die ggf. verloren gehenden Habitatfunktionen aufnehmen können. Vor diesem Hintergrund wird von einer Wahrung der ökologischen Funktion betroffener Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Goldammer im räumlichen Zusammenhang ausgegangen.

5.3 § 44 Abs. 1 Ziff. BNatSchG, Verbot erheblicher Störungen

§ 44 Abs.1, Ziff.2 BNatSchG („Verbot erheblicher Störung“) verbietet Eingriffe, wenn hierdurch Störungen mit erheblichen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen verbunden sind und diese nicht durch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden können.

Während der Planumsetzung werden durch Baubetrieb (Menschen und Maschinen) sowie Baustelleneinrichtung und -verkehr, vor allem durch Lärm und Erschütterungen, Beeinträchtigungen verursacht, die sich durch (vorübergehende) Lebensraumverlust, Störungen und Verdrängungseffekte negativ auf seine Bewohner auswirken.

Um erheblichen Störungen und Individuenverlusten nachgewiesener und potenziell vorkommender gehölz- wie siedlungsbezogener Vogelarten vorzubeugen, sind unvermeidbare Gehölzrodungen grundsätzlich in den Wintermonaten zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen. Außerdem ist die Baufeldräumung und die Plangebieterschließung zwischen dem 15.08. und dem 01.03., also außerhalb der prioritären Vogelbrutzeit einzuleiten, um erhebliche Störungen der nachgewiesenen Acker- und Bodenbrüter (insbesondere von Feldlerche und Goldammer) zu vermeiden.

Erhebliche betriebsbedingte Störwirkungen sind vor dem Hintergrund der bestehenden Störungskulisse im Betrachtungsraum (benachbarte Wohnquartiere, Naherholung Suchende, landwirtschaftliche Nutzung) und der geplanten Randstrukturen des Plangebietes unwahrscheinlich (vgl. hierzu Kapitel 5.2, Auswirkungen auf Habitatstrukturen der Goldammer).

6 Literatur

ARCHITEKTUR + STÄDTEBAU MATHIAS FRIEDERICH (2018): Entwurf des Bebauungsplanes WA "Auenland III", Bad Mergentheim

FLECKENSTEIN LANDSCHAFTS- UND STADTPLANUNG (2019): Umweltfachliche Planungsbeiträge zum Bebauungsplan WA "Auenland III", Vorentwurfsfassung, Lohr am Main.

BAUER, H.-G., E. BEZZEL, & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Brutvögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. 2. Aufl. 3 Bde. - Aula-Verlag Wiesbaden.

BIBBY, C. J., N. D. BURGESS & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie. - Neudamm Verlag, Radebeul.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N., K. M. BAUER & E. BEZZEL (1985-1999): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1-14 in 23 Teilbänden. Aula-Verlag GmbH. - Genehmigte Lizenzausgabe eBook (2001), Vogelzug-Verlag im Humanitas-Buchversand.

HÖLZINGER, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2: Singvögel 2. - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

HÖLZINGER, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1: Singvögel 1. - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

HÖLZINGER, J., H.G. BAUER, P. BERTHOLD, M. BOSCHERT, & U. MAHLER (2007): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs, 5. Fass., Stand: 31.12.2004. Hrsg.: Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg.

SCHMID, H., P. WALDBURGER & D. HEYNEN (2008): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. - Schweizerische Vogelwarte, Sempach.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell.